

**STELLUNGNAHME AN DAS BUNDESMINISTERIUM DES
INNEREN ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES
ZUR ÄNDERUNG DES ASYLVERFAHRENSGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 20.02.2014**

04.03.2014

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



EINLEITUNG

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Ihres Ministeriums zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes Stellung zu nehmen. Mit dem Referentenentwurf sollen Bosnien und Herzegowina, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsstaaten i.S.v. Artikel 16a Abs.3 GG bestimmt und in der Anlage II zu § 29a AsylVfG aufgenommen werden.

Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme innerhalb von sieben Werktagen ist es uns nicht möglich den Entwurf abschließend zu kommentieren, so dass wir uns vorbehalten, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu ergänzen. Umso mehr hoffen wir, dass diese Stellungnahme noch rechtzeitig zur Kenntnis genommen wird und in Ihre weiteren Überlegungen einfließt.

Um Verbände an Gesetzgebungsverfahren generell ernsthaft zu beteiligen und deren Expertise zu würdigen, ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass das Bundesministerium des Innern künftig eine angemessene Zeit zur Stellungnahme gewährt.

GRUNDSÄTZLICHE ABLEHNUNG DES KONZEPTS DER SICHEREN HERKUNFTSSTAATEN

Amnesty International lehnt das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten, wie es in Artikel 36 der neugefassten Asylverfahrensrichtlinie vorgesehen ist, grundsätzlich ab. Bisher konnten sich die EU-Mitgliedstaaten nicht auf eine gemeinsame Liste sicherer Herkunftsstaaten einigen, da sie feststellen mussten, dass sie gemeinsam keine Herkunftsländer bestimmen konnten, die tatsächlich für alle Personen als sicher erachtet wurden¹. Aus unserer Sicht muss jeder einzelne Asylantrag in einem fairen und effektiven Verfahren geprüft werden. Dieser völkerrechtlichen Anforderung steht das Konzept sicherer Herkunftsländer entgegen, das eine sorgfältige und unvoreingenommene Einzelfallprüfung gerade nicht beabsichtigt. Durch die Vermutung der Sicherheit wird die Beschleunigung im Asylverfahren durch die regelmäßige Ablehnung eines Antrags als „offensichtlich unbegründet“ beabsichtigt. Die sich daran anschließende Rechtsfolge des verkürzten Rechtswegs kann zu einer unterschiedlichen Behandlung von Flüchtlingen führen, die nach Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention – gerade auch explizit aufgrund des Herkunftslandes – verboten ist.² Die Genfer Flüchtlingskonvention kennt das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten nicht.

¹ Vgl. Asylpolitische Forderungen von Amnesty International für die Umsetzung des Stockholmer Programms, Juni 2010: <http://www.amnesty.de/asylpolitik/2010/6/ausgewaehlte-asylpolitische-ai-forderungen-fuer-die-umsetzung-des-stockholmer-pro>

² Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention (Verbot unterschiedlicher Behandlung)



Ungeachtet der bereits genannten Erwägungen steht das Konzept der sicheren Herkunftsländer außerdem der angestrebten Harmonisierung im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems diametral entgegen. Denn es führt dazu, dass Antragsteller bestimmter Herkunftsländer in einigen EU-Mitgliedstaaten eine vertiefte Prüfung ihres Antrags erhalten, in anderen Mitgliedstaaten aber lediglich ein beschleunigtes und verkürztes Asylverfahren.

Die nach der Asylverfahrensrichtlinie aufgestellten Voraussetzungen³ für die Einstufung eines Herkunftsstaats als sicher werden zumindest für die Länder Serbien und Mazedonien durch den Referentenentwurf nicht erfüllt. Danach muss sich anhand der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage u.a. nachweisen lassen, dass in dem Staat durchgängig weder Verfolgung, noch Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung oder Strafe zu befürchten sind. Diese Überprüfung wird hier allerdings nicht vorgenommen, denn maßgebliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften werden weder benannt noch wird deren konkrete Einhaltung tatsächlich überprüft.

BESONDERE VERFOLGUNGSSITUATION IN DEN GENANNTEN HERKUNFTSLÄNDERN

Gerade im Hinblick auf die spezifische Situation der Antragsteller aus den Ländern Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien stellt das Konzept der sicheren Herkunftsländer eine hohe Hürde dar. Die Antragsteller sind gezwungen unter großem Begründungsaufwand und unter verkürzten Fristen zu erklären, warum sie entgegen der Vermutung der Sicherheit in ihrem Land verfolgt werden.

Von dieser „Beweislastumkehr“ sind vor allem Angehörige der Roma betroffen, die in Deutschland Asyl suchen, da ihnen in ihren Ländern elementare Rechte versagt werden.⁴ Roma aus Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina werden nach Berichten in vielen Lebensbereichen diskriminiert, beispielsweise beim Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung.⁵ Roma-Frauen und -Kinder sind im Besonderen gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden: 72 Prozent der bekannt werdenden minderjährigen Opfer von Menschenhandel in Serbien sind Roma-Kinder und

„Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.“; vgl. Stellungnahme von ECRE (European Council on Refugees and Exiles) von 2011 zur Änderung der Asylverfahrensrichtlinie „Comments from the European Council of Refugees and Exiles on the Amended Commission Proposal to recast the Asylum Procedures Directive (COM (2011) 319)“, S. 29.

³ Gemäß Artikel 37 RL 2013/32/EU i.V.m. Anhang I.

⁴ Siehe Presseerklärung von Amnesty International: „Serbien und Mazedonien sind keine sicheren Herkunftsländer“, 29. Oktober 2012: <http://www.amnesty.de/presse/2012/10/29/amnesty-serbien-und-mazedonien-sind-keine-sicheren-herkunftsländer>.

⁵ Vgl. Veröffentlichung der deutschen Botschaft in Sarajewo http://www.sarajewo.diplo.de/Vertretung/sarajewo/de/03/Menschenrechte/03-projekte/3-4-Roma_Integration__2013.html.



Roma-Jugendliche⁶. Zudem seien Roma-Frauen und -Kinder oft Opfer häuslicher Gewalt, die nicht zur Anzeige gebracht werde.⁷ Nach Informationen von UNICEF besuchen 70 % der Kinder aus Minderheiten nach der Rückkehr in ihr Heimatland keine Schule mehr.⁸ Weiterhin begegnen Roma oftmals Schwierigkeiten bei der Ausstellung von öffentlichen Dokumenten, so dass sie de facto staatenlos sind. Immer wieder kam es in den letzten Jahren zu rechtswidrigen Zwangsräumungen von Roma-Siedlungen. Im April 2012 wurde eine Roma-Siedlung in Serbien mit über 1000 Roma durch die Regierung rechtswidrig zwangsweise geräumt. Auch im April 2013 wurden Roma zwangsumgesiedelt, wobei über 30 ihrer Häuser zerstört wurden.⁹

Im Referentenentwurf heißt es zur Situation der Roma-Bevölkerung in allen drei Herkunftsstaaten pauschal: „Auch wenn die soziale und wirtschaftliche Lage der Roma-Minderheit schwierig ist, findet eine politische Verfolgung nicht statt.“ Diese Feststellung greift aber nach den obenstehenden Darlegungen zu kurz. Denn nach Artikel 9 Abs. 1b) der Qualifikationsrichtlinie¹⁰ kann auch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen – also die Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen – als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten. Die nur exemplarisch genannten Repressionen, unter denen Angehörige der Roma in den drei Herkunftsländern leiden, können daher nach den Vorgaben europäischen Rechts sehr wohl eine Verfolgung darstellen. Um diese Kumulierung festzustellen, ist allerdings eine konkrete Prüfung des Einzelfalls notwendig.

Die Einstufung der drei Herkunftsstaaten als sicher damit zu begründen, dass die Schutzquote von Angehörigen aus Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina im Jahr 2013 in Deutschland besonders niedrig war, überzeugt ebenfalls nicht. Zum einen erscheint äußerst fraglich, wie im Rahmen des sog. „absoluten Direktverfahrens“¹¹ eine Prüfung des Art. 9 Abs. 1b)¹² der Qualifikationsrichtlinie überhaupt erfolgt ist bzw. erfolgen kann. Zum anderen lag die Schutzquote für Staatsangehörige aus dem Westbalkan im ersten Halbjahr 2013 z.B. in Belgien und der Schweiz bei über zehn Prozent.¹³

⁶ UNHCR, Anmerkungen zur geplanten Verordnung der Bundesregierung mit der Staaten als „sichere“ Herkunftsstaaten festgelegt werden, Mai 2009, S.8.

⁷ Dr. Karin Waringo, „Serbien – ein sicheres Herkunftsland?“, S. 37, aufrufbar unter http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf.

⁸ Vgl. Anliegen von Amnesty International zur Herbsttagung der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder, Oktober 2012, <http://www.amnesty.de/2013/12/3/anliegen-von-amnesty-international-zu-herbsttagung-der-staendigen-konferenz-der-innenminis>.

⁹ Vgl. Bericht von Amnesty International über Zwangsräumungen in Serbien, von denen überwiegend Roma betroffen waren: „After Belvil - Serbia needs new laws against forced eviction“, Index: eUr 70/015/2012, Oktober 2012: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR70/015/2012/en/d97ae40c-0701-452a-b9b8-d2491a7322e1/eur700152012en.pdf>; Amnesty Bericht „Serbia: “Cleaning” of Roma settlement violates international law“, April 2013 <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR70/008/2013/en/64098f8e-eb69-471c-95e2-75c0e90a0ce5/eur700082013en.pdf>.

¹⁰ RL 2011/95/EU.

¹¹ Dieses Verfahren wird seit September 2012 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die prioritäre Bearbeitung von Anträgen aus dem Westbalkan angewandt und zielt auf die Bescheidung möglichst innerhalb einer Woche ab, vgl. Entscheiderbrief 9/2012 des BAMF, S. 2.

¹² Inzwischen umgesetzt in § 3a Nr.2 AsylVfG.

¹³ EASO-Bericht „Asylum Applicants from the Western Balkans – Comparative Analysis of trends (...)“, November 2013: <http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/WB-report-final-version.pdf>



Amnesty International fordert die Bundesregierung deshalb auf, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Bosnien und Herzegowina nicht als sichere Herkunftsstaaten einzustufen und darüber hinaus das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten grundsätzlich aufzugeben.

